

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 24. JUNI 2010

Text: René HOFFMANN

Auf Vorschlag des Forstamtes bestimmte der Rat **drei Naturwaldparzellen** innerhalb des Gemeindewaldes. Auf diesen Parzellen ist jegliche forstliche Tätigkeit untersagt. Es handelt sich hier um eine Mischwaldparzelle (Laubholz) von 0,4 Ha im Revier Recht. Die beiden anderen Parzellen befinden sich im Revier St.Vith. Es handelt sich um Buche und Eiche Mischwälder von insgesamt 10,7 Ha. Diese beiden Parzellen wurden zwischen 1830 und 1850 angepflanzt.

Der Stadtrat genehmigte einstimmig, dass die von der **Interkommunale Interost eingerichtete Ankaufszentrale** für den gesamten Bedarf an Verlegungsarbeiten von öffentlichen Beleuchtungsanlagen in Anspruch genommen werden darf.

Das Lastenheft für das Einrichten der **öffentlichen Beleuchtung im Gewerbegebiet** wurde ebenfalls einstimmig genehmigt. Zudem wurde die Übernahme von 25% der Kosten seitens der Gemeinde in Höhe von 11.133,12 € gutgeheißen.

Aufgrund der **europäischen Richtlinien** zur Behandlung der städtischen Abwässer beschließt der Rat den Entwässerungsvertrag (ehemals Agglomerationsvertrag) zwischen der Wallonischen Region, der SPGE, der AIDE und der Stadtgemeinde St.Vith zu genehmigen. Es handelt sich hier um einen Dreijahresplan.

Für die Parzellierung „Auf'm Bödemchen" liegen die Kostenschätzungen zur **Verlegung der Wasserleitung und der Stromversorgung für die Phase 1** vor. Für die Wasserleitung wird ein Betrag von 60.700 € vorgesehen. Die Stromversorgung (Interost) schlägt mit 113.944,69 € zu Buche. Der Rat ist bereit diesen Betrag um 10.000 € zu erhöhen, wenn es möglich ist in diesem neuen Stromnetz Lampen mit Dimmung vorzusehen.

Da die **Submissionseröffnung „Wegeunterhalt 2010"** gut 20% über der Schätzung lag, hat der Rat sich einstimmig dazu entschlossen, ein Verhandlungsverfahren einzuleiten. Sollte dieses Verfahren nicht den gewünschten Erfolg bringen, wird es **eine Neuausschreibung in drei Teilprojekten** geben. In diesem Fall würde die Aufteilung wie folgt sein:

1. Ausgleichs- und Verschleißarbeiten (Tarmac)
2. Oberflächenteerungen
3. Nebenarbeiten.

Für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 werden je 16.000 € vorgesehen um **Informatikmaterial mit den notwendigen Programmlizenzen anzuschaffen**. Durch diese Maßnahme können alle in die Jahre gekommenen Geräte ersetzt werden.

Der Rat genehmigte ebenfalls einstimmig die **Tagesordnungen der Generalversammlungen** der SPI+ und der Interkommunalen für das Sozial- und Gesundheitswesen (ISG).

Die **definitive Liste der Mitglieder der Örtlichen Kommission zur Ländlichen Entwicklung** nach dem letzten Kandidatenaufwurf wurde dem Stadtrat vorgelegt. Da diese schon in der ÖKLE gutgeheißen wurde, wurde sie auch vom Gemeinderat so angenommen.

Der **bestehende Mietvertrag mit dem RFC St.Vith** für die Sportanlage „An den Weyern" in St.Vith wurde bis zum Jahr 2045 verlängert. Dadurch steht der Bezuschussung für das Anlegen des Kunstrasenplatzes nichts mehr im Wege. Um den Zuschuss erhalten zu können, mußte der RFC St.Vith über einen Vertrag mit einer Laufzeit von mindestens 33 Jahren verfügen.

Der **Nutzungsvertrag mit der VoG Schieferstollen** wurde dahingehend abgeändert, dass der Haushaltplan mit dem Investitionsplan und die Bilanz nicht mehr vom Stadtrat genehmigt werden, sondern lediglich zur Kenntnis genommen werden.

Damit die **Außerschulische Betreuung auch im September in Schönberg** starten kann, mußte die Vereinbarung dahingehend angepasst werden. Das RZKB (Regionalzentrum zur Kleinkindbetreuung) übernimmt die Trägerschaft. Der Standort ist der zur Verfügung stehende Klassenraum.

In der **Grundordnung der Freiwilligen Feuerwehr** müssen einige Anpassungen vorgenommen werden, die den Offizier-Arzt der öffentlichen Feuerwehrdienste betreffen. So darf dieser zum Beispiel einige Aufgaben nicht mehr ausüben, weil diese dem Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt, beziehungsweise dem Kontrollarzt der Gemeinde zugeteilt wurden.

Die Ratsmitglieder genehmigten einstimmig den **kostenlosen Erwerb** eines Parzellenabschlusses und die Einverleibung in das öffentliche Wegenetz in der sogenannten Erschließung „Am Neundorfer Weg" des Herrn Rosskamp. Es handelt sich um einen Abspliss von 74 Quadratmetern.

Ebenfalls einstimmig genehmigte der Stadtrat den Verkauf von **drei Baustellen der Parzellierung „Auf'm Bödemchen"**. Die Verkaufsbedingungen sind im Grunde die gleichen wie die des Verkaufs an der Klosterstraße aus dem Jahre 2007. Lediglich der Mindestpreis wurde von 45 auf 50 € pro Quadratmeter angehoben. Die Vergabe erfolgt durch ein Submissionsverfahren.

Der jährliche Zuschuss in Höhe von **7.437 € an ArsVitha** wurde ebenfalls genehmigt.

Das **Defizit des Geschäftsjahres 2009 von „Wohnraum für Alle"** wurde anteilmäßig auf die 5 Gemeinden verteilt. St.Vith trägt laut festgelegtem Verteilerschlüssel 2.810,60 €.

Die **Erhöhung der Garantieerklärung zum Bau des Psychiatrischen Pflegeheimes** kam ebenfalls zur Debatte. Die Erhöhung dieser Garantie beläuft sich auf 637.339,75 €. Die Begründung liegt hierfür in der Dauer der Ausarbeitung des Projektes. Da vor 7 Jahren die erste Konvention unterschrieben wurde, kam es logischerweise durch die Teuerungsrate zu einer Erhöhung der Gesamtkosten. Die 5 Eifelgemeinden übernehmen die Garantie von 40% dieser Gesamtkosten.

Wie in der Haushaltsanpassung 1 und 2 vorgesehen, erhöht sich der **Zuschuss für die VoG Sport- und Freizeitzentrum St.Vith um 40.526,39 €**.

Die **Rechenlegung des ÖSHZ** schließt mit einem Überschuss von 791.571,73 € im Ordentlichen Haushalt sowie einem Überschuss von 3.957,24 € im Außerordentlichen Haushalt ab.

Die **Bilanz und Ergebnisrechnung 2009 der Stadtwerke** lag ebenfalls zur Genehmigung vor. Die Bilanz weist mit 8,6 Millionen Euro eine Erhöhung von rund 900.000 € auf Dazu kann man sagen, dass im Jahr 2009 sehr viele Projekte beendet wurden. In 2009 wurde darüberhinaus ein zusätzlicher Mitarbeiter eingestellt. Durch das leichte Minus von 8.870 € im Wassersektor kann auch in diesem Jahr der Wasserpreis konstant bleiben. Der Wasserverbrauch hat in 2009 um 2,5% zugenommen.

Die **Haushaltsanpassungen Nr.1 und Nr.2 der Stadtgemeinde** wurden mit 2 Gegenstimmen ebenfalls genehmigt. Die Mehreinnahmen erhöhen sich um 2.292.547 €. Im Gegezug erhöhen die Ausgaben sich nur um 961.471 €. Das bedeutet ein Plus nach der Abänderung von 1.387.365 €. Ursprünglich war man von einem Ergebnis von 56.000 € ausgegangen. Der außerordentliche Haushaltsrücklagefond kann somit um 580.000 € aufgestockt werden

STADTRATSSITZUNG VOM 24. JUNI 2010

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, die Herren FELTEN, GROMMES, HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren, JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder. Es fehlten entschuldigt Herr NILLES, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschrittmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Forstamt – Bestimmung der Naturwaldparzellen innerhalb des Gemeindewaldes.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Artikels 71 des neuen Forstgesetzbuches, welcher die Einrichtung von Naturwaldparzellen innerhalb der Laubholzbestände vorschreibt, deren Größe mindestens 3% der Laubholzfläche betragen muss;

In Erwägung, dass in diesen Naturwaldparzellen jegliche forstliche Tätigkeit untersagt ist;

In Erwägung, dass die Laubholzfläche im Gemeindewald 289 ha beträgt, und somit 8,7 ha Naturwald ausgewiesen werden müssen;

Aufgrund des diesbezüglichen Schreibens der Forstverwaltung vom 28.04.2010 mit Angabe der Waldparzellen, die sich für die Ausweisung als Naturwaldparzellen eignen würden;

Aufgrund der diesem Schreiben beigelegten Pläne;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Gemäß Vorschlag des Forstamtes ST.VITH, die in beiliegendem Schreiben der Forstverwaltung angeführten Waldparzellen in den Revieren Recht, Distrikt 2594, und ST.VITH, Distrikte 18/1 und 22/7 mit einer Gesamtfläche von 11,1 ha als Naturwaldparzellen auszuweisen.

2. Bezeichnung der Verteilernetzbetreiber (VNB)-Interkommunale als Ankaufzentrale für die Verlegungsarbeiten von öffentlichen Beleuchtungsanlagen – Inanspruchnahme einer Ankaufzentrale. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30, L-1222-3 und L-1222-4;

In Anbetracht von Artikel 135, § 2 des neuen Gemeindegesetzes;

In Anbetracht des Gesetzes vom 24.12.1993 über die öffentlichen Lieferungsarbeiten;

In Anbetracht der Artikel 2, 4 und 15 des seit dem 15.02.2007 anwendbaren Gesetzes vom 15.06.2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Aufträge für Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen;

In Anbetracht des Dekretes vom 12.04.2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes, insbesondere dessen Artikel 10;

In Anbetracht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 06.11.2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere dessen Artikel 3;

Angesichts der Bezeichnung der Interkommunale INTEROST in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde;

Im Hinblick auf die Tatsache, dass nach Artikel 3 § 2 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge für diejenigen Dienstleistungen, die einem Auftraggeber aufgrund eines Exklusivrechts zugeteilt werden, die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anwendbar sind;

Im Hinblick auf die Tatsache, dass gemäß Artikel 3, 8 und 40 der Statuten der Interkommunale INTEROST, der die Gemeinde angeschlossen ist, die Gemeinde den Straßenbeleuchtungsdienst ausschließlich und substitutionsbefugt übertragen hat, wobei die Interkommunale diese Dienstleistungen zum Selbstkostenpreis ausführt;

In Erwägung der Tatsache, dass die Gemeinde demnach die Interkommunale INTEROST direkt mit den gesamten Dienstleistungen, die mit ihren Projekten im Bereich der öffentlichen Beleuchtung verbunden sind, beauftragen muss;

In Anbetracht von Artikel 2, 4 des Gesetzes vom 15.06.2006 über die öffentlichen Aufträge, wodurch einer Ankaufzentrale als öffentlicher Auftraggeber ermöglicht ist, für öffentliche Auftraggeber Arbeitsaufträge zu vergeben;

In Erwägung von Artikel 15 des Gesetzes vom 15.06.2006 über die öffentlichen Aufträge, der vorsieht, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der eine Ankaufszentrale in Anspruch nimmt, von der Verpflichtung, ein Vergabeverfahren selbst zu organisieren, befreit ist;

Im Hinblick auf den Bedarf der Gemeinde im Bereich der Verlegungsarbeiten von öffentlichen Beleuchtungsanlagen;

Im Hinblick auf den Vorschlag der VNB-Interkommunale INTEROST, Verteilernetzbetreiber, einen mehrjährigen Arbeitsauftrag für Rechnung der sich auf ihrem Gebiet befindenden Gemeinden auszurichten;

In Anbetracht dessen, dass es für die Gemeinde von Interesse ist, diese Ankaufszentrale in Anspruch zu nehmen und dies, insbesondere im Hinblick auf größenordnungsbedingte Einsparungen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die von der VNB-Interkommunale INTEROST eingerichtete Ankaufszentrale für den gesamten Bedarf an Verlegungsarbeiten von öffentlichen Beleuchtungsanlagen in Anspruch zu nehmen, und dies für eine Zeitdauer bis zum Ende der laufenden Legislatur, d.h. bis zum 30.11.2012 und ihr ausdrücklich Auftrag zu erteilen, um:

- alle durch dieses Verfahren erforderten Formalitäten und Leistungen auszuführen;
- die Zuteilung und Bekanntmachung des genannten Auftrags vorzunehmen.

Artikel 2: Für jedes Projekt zur Erneuerung veralteter Anlagen / Einrichtung neuer Anlagen, die durch die Ankaufszentrale im Rahmen dieses Mehrjahres-Auftrags bezeichneten Unternehmer in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegender Beschlussfassung ergeht an:

- die Aufsichtsbehörde;
- die Subsidierteilungsbehörde;
- die Interkommunale INTEROST für entsprechende Vorkehrungen.

3. Gewerbegebiet ST.VITH – Zone 3. Öffentliche Beleuchtung. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung, sowie Übernahme der Kosten zu Lasten der Stadt ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund des beiliegenden Schreibens der Interkommunale INTEROST vom 21.04.2010 in vorgenannter Angelegenheit;

Aufgrund des diesem Schreiben beigefügten Lastenheftes Nr. 58294 in bezug auf die Lieferung von Material für die Einrichtung der öffentlichen Beleuchtung im Gewerbegebiet ST.VITH – Zone 3;

In Anbetracht dessen, dass der Gesamtbetrag dieses Auftrags sich auf 40.484,06 € ohne MwSt. beläuft; dass der Betrag zu Lasten der Stadt ST.VITH sich auf insgesamt 11.133,12 € beläuft;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das beiliegende Lastenheft zur Vergabe des vorgenannten Auftrags, sowie die Gesamtkostenschätzung in Höhe von 40.484,06 € (ohne MwSt.) zu genehmigen.

Artikel 2: Den anteiligen Betrag zu Lasten der Stadt ST.VITH in Höhe von 11.133,12 € zu übernehmen und die entsprechenden Kredite im Haushalt der Stadt ST.VITH einzutragen.

4. SPGE. Genehmigung der Entwässerungsverträge (ehemals Agglomerationsverträge).

Der Stadtrat:

Aufgrund der europäischen Richtlinie 91/271/EWG vom 21.05.1991 über die Behandlung der städtischen Abwässer;

Aufgrund der Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik;

Aufgrund der Artikel L3341-1 bis L3341-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Wassergesetzbuches, insbesondere dessen Artikel D 216 bis D 222 und D 332, § 2, 4 und D 344, 9;

Aufgrund des zwischen der Wallonischen Region und der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung (SPGE) am 29.06.2000 abgeschlossenen Dienstvertrags zur öffentlichen Abwasserreinigung und -sammlung;

Aufgrund des Beschlusses der Wallonischen Regierung vom 19.12.2002 über die prioritäre Entwässerung und ihre Finanzierungsmodalitäten; (Artikel R.271 und R.273);

Aufgrund des verordnenden Teils des Wassergesetzbuches, beinhaltend die allgemeine Regelung zur Sanierung der städtischen Abwässer (R.274 und R.291);

Aufgrund des beiliegenden Schreibens der SPGE vom 10.05.2010 bezüglich des neuen Entwässerungsvertrags;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Den beiliegenden zwischen der Wallonischen Region, der SPGE, der AIDE und der Stadt ST.VITH abzuschließenden Entwässerungsvertrag als Ersatz des ehemaligen Agglomerationsvertrages zu genehmigen.

5. Parzellierung „Auf'm Bödemchen“ in ST.VITH. Wasser- und Stromversorgung. Genehmigung der Projekte und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08.01.1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26.09.1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten geschätzt werden können auf:

- Wasserleitung, Phase 1: 60.700,00 € (ohne MwSt.),
- Stromversorgung (INTEROST): 113.944,69 € (MwSt. auf Beleuchtung einbegriffen) sowie 10.000,00 € in Reserve, falls die Möglichkeit bestehen sollte, Sparlampen beziehungsweise Lampen mit Dimmer zu installieren;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2010 anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung eingetragen werden müssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Infrastrukturarbeiten der Parzellierung „Auf'm Bödchen“ in ST.VITH, Phase 1: Wasser- und Stromversorgung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf:

- Wasserleitung, Phase 1: 60.700,00 € (ohne MwSt.)
- Stromversorgung (Interost): 113.944,69 € (MwSt. auf Beleuchtung einbegriffen) sowie 10.000,00 € in Reserve, falls die Möglichkeit bestehen sollte, Sparlampen beziehungsweise Lampen mit Dimmer zu installieren.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung (Wasserleitung, im Rahmen des Infrastrukturprojekts) vergeben. Für die Stromversorgung ergeht ein entsprechender Auftrag an INTEROST.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag (Wasserleitung) geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26.09.1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag (Teil Wasserversorgung) anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung der Stadt ST.VITH werden die entsprechenden Kredite eingetragen werden.

6. Wegeunterhalt 2010. Einleitung eines Verhandlungsverfahrens zur Vergabe der Arbeiten infolge der Abgabe von Angeboten mit unannehmbaren Preisen bei der erfolgten öffentlichen Ausschreibung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom heutigen Tage bezüglich der Einleitung eines Verhandlungsverfahrens für das Projekt „Wegeunterhalt 2010“ infolge der bei der öffentlichen Ausschreibung hinterlegten Angebote, welche gemäß Prüfungsbericht anormal überhöhte Preise aufweisen;

In Erwägung, dass – sollte das vorgenannte Verhandlungsverfahren zu keinem annehmbaren Ergebnis führen – eine Neuausschreibung des Projektes aufgrund neuer Vorgaben vorgeschlagen wird (Aufteilung der Arbeiten drei Teilprojekte: 1. Ausgleichs- und Verschleißschichten (Asphalt), 2. Oberflächenteerung, 3. Nebenarbeiten);

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08.01.1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26.09.1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten insgesamt aufgrund der aktuellen Preislage auf 430.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2010 unter Artikel 421/140/06 gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung um 100.000,00 € auf insgesamt 400.000,00 € aufgestockt werden; dass gegebenenfalls nach der Ausschreibung eine Erhöhung der Kredite erforderlich sein wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig;

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt der Gemeindewege im Jahre 2010 gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Wegeabschnitte.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 430.000,00 €, MwSt. einbegriffen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführten Teilaufträge wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26.09.1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

7. Ankauf von Informatikmaterial und Programmlizenzen für die Stadtverwaltung – Festlegung der Auftragsbedingungen und Vergabeart und Genehmigung des Lastenheftes.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1120-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 08.01.1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26.09.1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Erwägung, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Lieferungen beinhaltet;

In Erwägung, dass dieser Auftrag auf 32.000,00 € geschätzt werden kann und auf die Haushaltsjahre 2010 und 2011 verteilt werden soll;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite für das Jahr 2010 unter Artikel 104/742/3 durch Haushaltsplanabänderung Nr. 2 vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt gemäß beiliegendem Lastenheft, welches die Lieferung und Installation von folgendem Informatikmaterial beinhaltet:

21 Personal Computer mit Lizenzen für Betriebssystem und Programmanwendungen.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrags wird auf 32.000,00 € festgelegt, beziehungsweise je 16.000,00 € für die Haushaltsjahre 2010 und 2011.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Lieferauftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben, wobei mindestens drei Lieferfirmen angeschrieben werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26.09.1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

II. Verschiedenes

8. SPI+ – Ordentliche und Außerordentliche Hauptversammlung vom 29.06.2010. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Briefes der SPI+ vom 21.05.2010;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der Tagesordnung der Ordentlichen Hauptversammlung, nämlich:

1. Billigung

- des Geschäftsführungsberichts des Verwaltungsrates;
 - des Berichts des Kommissars;
 - des Jahresabschlusses per 31.12.2009, Zuschlagsempfängerliste inklusive (Anhang 1).
- #### 2. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und des Kommissars;
- #### 3. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 2);

Aufgrund der Tagesordnung der Außerordentlichen Hauptversammlung, nämlich:

- Satzungsänderungen, wovon Einführung des Sektors „Sanierung“ (Anhang 1);

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Tagesordnungspunkte der Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung der SPI+ in der ihm vorgelegten Fassung zu billigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Christian KRINGS, Frau Judith FALTER, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Herrn Herbert GROMMES und Herrn Leo KREINS bei dieser Hauptversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 24.06.2010 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die jeweiligen Delegierten.

9. Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH – Erste Generalversammlung am 28.06.2010. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH;

In Anbetracht der Einberufung zur ersten Generalversammlung am Montag, dem 28.06.2010;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

Dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der ersten Generalversammlung vom 28.06.2010 der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der zweiten Generalversammlung 2009 vom 14.12.2009;
2. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2009;
3. Kenntnisnahme des Berichtes des Verwaltungsrates 2009;
4. Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2009;
5. Entlastung des Verwaltungsrates;
6. Entlastung des Kommissar-Revisors;
7. Bezeichnung eines Betriebsrevisors für die Jahre 2010-2011-2012.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Herbert HANNEN, Frau Hilde MAUS-MICHEL, Herrn René HOFFMANN, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN und Herrn Leo KREINS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom heutigen 24.06.2010 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde ST.VITH.

10. Ländliche Entwicklung: Ratifizierung des Beschlusses der Örtlichen Kommission zur Ländlichen Entwicklung (ÖKLE) vom 31.05.2010 hinsichtlich der Mitglieder und deren Funktionen.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30. August 2007 mit welchem die Mitglieder der ÖKLE bezeichnet wurden;

Aufgrund des zwischenzeitlichen Ausscheidens mehrerer Mitglieder der ÖKLE;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28. April 2010, mit welchem 9 neue Mitglieder der ÖKLE bezeichnet wurden;

Aufgrund der durch diese Neuzeichnungen notwendig gewordenen Neuordnung der Kommission hinsichtlich der Mitglieder und deren Funktionen;

Aufgrund dessen, dass die Wallonische Region vorsieht, dass die Mitglieder der ÖKLE einen Status als effektives Mitglied oder als Ersatz erhalten;

Auf Vorschlag des Begleitorgans, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien, beschloss die ÖKLE in ihrer Sitzung am 31.05.2010 wie folgt:

Effektives Mitglied

Ersatzmitglied

René HOFFMANN (1964)

Crombach 114/B, 4784 ST.VITH *

Irma BERNERS-SOLHEID (1958)

Hinderhausen 77, 4784 ST.VITH *

Elly COLONERUS-KELLER (1939)

Atzerath 23, 4783 ST.VITH

Ferdy CREMER (1960)

Crombach 102/A, 4784 ST.VITH

Git DEWULF (1966)

Wingerscheid 1, Schönberg, 4782 ST.VITH

Eric FONK (1972)

Lommersweiler 6, 4783 ST.VITH

Dieter HECKTERS (1943)

Wallerode 46/A, 4780 ST.VITH

Heinrich EICHER (1945)

Ober-Emmels 8, 4784 ST.VITH

Erwin KIRSCH (1950)

An der Höhe 34, 4780 ST.VITH

Leo KREINS (1952)

Am Herrenbrühl 20, 4780 ST.VITH *

Christian KRINGS (1949)

Hünningen 8, 4784 ST.VITH *

Joseph MICHEL (1946)

Weierstraße 18, Recht, 4780 ST.VITH

Karin MESSERICH (1971)

Breitfeld 17, 4783 ST.VITH

Ernst PAULIS (1951)

Wiesenbacher Straße 58/C, 4780 ST.VITH

Bernhard SCHEUREN (1955)

Rodt 70, 4784 ST.VITH *

Rose-Marie WILMES (1961)

Crombach 23/A, 4784 ST.VITH

Andrea MAUS-PETERS (1962)

Alter Herresbacher Weg 12, Schönberg, 4782 ST.VITH

Vorsitz

Stellvertretender Vorsitz

Zweiter Stellvertretender Vorsitz

* Mitglied des Stadtrates

Beschließt der Stadtrat: einstimmig vorstehenden Beschluss der ÖKLE vom 31.05.2010 zu ratifizieren.

11. RFC 1924 ST.VITH. Verlängerung des bestehenden Mietvertrages für die Sportanlage „An den Weyern“ in ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass der bestehende Mietvertrag zwischen der Stadt ST.VITH und der VoG RFC 1924 ST.VITH für die Sportanlage „An den Weyern“ in ST.VITH am 01.05.1986 für eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und am 26.05.2005 bis zum 30.04.2025 verlängert worden ist;

In Erwägung dessen, dass der RFC 1924 ST.VITH einen Antrag auf Bezuschussung für das Anlegen eines Kunstrasenplatzes und Anbau der Sanitäranlagen eingereicht und dabei festgestellt hat, dass gemäß den Bedingungen der deutschsprachigen Gemeinschaft für eine solche Bezuschussung (weil die Bezuschussung mindestens 250.000,00 € beträgt) ein Mietvertrag mit einer noch laufenden Zeit von mindestens 33 Jahren notwendig ist;

Aufgrund der an das Gemeindegremium gerichteten Antrages, den bestehenden Mietvertrag um die notwendige Dauer verlängern zu wollen;

Aufgrund des Artikels L1122-30 und L1222-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den am 01.05.1986 für eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossenen und am 26.05.2005 bis zum 30.04.2025 verlängerten Mietvertrag mit der VoG RFC 1924 ST.VITH für die Sportanlage „An den Weyern“ in ST.VITH mittels „Anhang III“ zu den gleichen Bedingungen bis zum 30.04.2045 zu verlängern.

Artikel 2: Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Anhang an den bestehenden Mietvertrag zu verfassen, sich basierend auf vorliegendem Beschluss des Stadtrates, welcher von den Verantwortlichen des RFC 1924 ST.VITH gegengezeichnet und einregistriert werden muss, um seine Gültigkeit zu erlangen.

12. VoG Schieferstollen Recht. Abänderung des Nutzungsvertrages vom 29.09.1999, Artikel 4, letzter Absatz.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.09.1999 mit welchem die Bedingungen für einen Vertrag zur Nutzung der Anlage des Schieferstollens in Recht zwischen der Stadt ST.VITH und der VoG Schieferstollen Recht festgelegt worden sind;

Aufgrund dessen, dass im Artikel 4, letzter Absatz, festgelegt worden ist, dass „... Haushaltsplan mit Investitionsplan und Bilanz der VoG „Schieferstollen Recht“ werden jährlich durch den Stadtrat genehmigt.“

In Erwägung dessen, dass der Stadtrat selbst in seiner Sitzung vom 20.05.2010 festgestellt hat, dass dieser Absatz des Artikels 4 abgeändert werden sollte, insbesondere auch um eine Gleichbehandlung aller Organisationen zu wahren;

Beschließt: einstimmig

Den letzten Abschnitt des Artikels 4 des Nutzungsvertrages wie folgt abzuändern:

„... Haushaltsplan mit Investitionsplan und Bilanz der VoG „Schieferstollen Recht“ werden jährlich dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.“

13. Außerschulische Betreuung in Schönberg. Anpassung der Vereinbarung mit dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung.

Der Stadtrat beschließt: einstimmig

Den Anhang an die Vereinbarung zur Organisation der außerschulischen Betreuung vom 27.03.2003 zwischen der Gemeinde ST.VITH und dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung, gemäß beiliegender Vorlage zu genehmigen.

14. Anpassung der Grundordnung der Freiwilligen Feuerwehr ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 01.12.2009 über die Aufgaben des Offizier-Arzt der öffentlichen Feuerwehrdienste;

Aufgrund der Grundordnung des Freiwilligen Feuerwehrdienstes vom 23.10.2000, insbesondere Artikel 30, der in Einklang mit dem vorgenannten Ministeriellen Rundschreiben gebracht werden muss;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 13.06.1999 über die Kontrollmedizin und des Königlichen Erlasses vom 28.05.2003 über die Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer;

In Erwägung, dass dem Offizier-Arzt der öffentlichen Feuerwehrdienste die Ausübung bestimmter Aufgaben entzogen wurden, weil diese dem Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt, beziehungsweise Kontrollarzt der Gemeinde zugeteilt wurden;

Aufgrund des Protokolls des Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses vom 23.03.2010:

Auf Vorschlag des dienstleitenden Offiziers der Feuerwehr und des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: In Artikel 30 der Grundordnung der Freiwilligen Feuerwehr ST.VITH werden die Punkte 1 und 3 gestrichen.

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird dem Herrn Provinzgouverneur und der Inspektion der Feuerwehrdienste übermittelt.

III. Immobilienangelegenheiten

15. Kostenloser Erwerb von zwei Parzellenabspalten und Einverleibung in das öffentliche Wegenetz der Stadt ST.VITH im Rahmen des Erschließungsantrags "Am Neundorfer Weg", Referenz E/200/2009/05, eingereicht durch Herrn Ernst ROSSKAMP, Heckingstraße 23 in 4780 ST.VITH: Abspalte der Parzellen katastriert unter Gemarkung 1 - ST.VITH, Flur E, Parzellen Nr. 9B und 14D.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Erschließungsantrages E/200/2009/05 eingereicht durch Herrn Ernst ROSSKAMP, wohnhaft Heckingstraße 23 in 4780 ST.VITH;

Aufgrund des Vermessungsplans von Landmesser MREYEN vom 22.06.2010;

Aufgrund der vorliegenden Einverständniserklärung von Herrn Ernst ROSSKAMP;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die nachfolgend bezeichneten Parzellenabspalte, wie sie auf dem Vermessungsplan von Landmesser MREYEN vom 22.06.2010 dargestellt sind, zur öffentlichen Nützlichkeit kostenlos zu erwerben und in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde einzuverleiben. Es handelt sich um das Los 234, bisher Eigentum des Herrn Ernst ROSSKAMP, wohnhaft Heckingstraße 23 in 4780 ST.VITH mit einer vermessenen Fläche von 93 m², Trennstück aus der Parzelle Gemarkung 1, Flur E, Nr. 9B und um das Los 56, bisher Eigentum des Herrn Ernst ROSSKAMP, mit einer vermessenen Fläche von 19 m², Trennstück aus der Parzelle Gemarkung 1, Flur E, Nr. 14D.

Artikel 2: Den Immobilienerwerbsschuss mit der Durchführung der Beurkundung zu beauftragen.

Artikel 3: Die mit diesem Erwerb verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH, wobei aber die Vermessungskosten von Herrn ROSSKAMP im Rahmen des Erschließungsplans getragen werden.

16. Verkauf von drei Baustellen (Lose 7, 8 und 9) der Parzellierung „Auf'm Bödemchen“, ST.VITH. Phase 0. Festlegung der Verkaufsbedingungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 07.07.2005 mit welchem unter anderem der Ankauf des Geländes, katastriert Gemarkung 1, Flur D, Nr. 96y, 95g und anderen, beschlossen worden ist;

Aufgrund der diesbezüglich getätigten Kaufurkunde durch das Immobilienerwerbskomitee;

Aufgrund des durch das Studienbüro AUPA erstellten Parzellierungsplans für 83 Baulose auf dem Gelände „Auf'm Bödemchen“ in ST.VITH;

Aufgrund der durch die beauftragte Beamtin der Abteilung Raumordnung, Wohnungswesen Erbe und Energie, Aussendirektion EUPEN, am 23.04.2010 erteilten Parzellierungsgenehmigung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Für den Verkauf der drei Baustellen aus der Erschließung „Auf'm Bödemchen“ in ST.VITH folgende Verkaufsbedingungen festzulegen:

Die vorgenannten Baulose werden auf dem Wege des Submissionsverfahrens öffentlich zum Verkauf angeboten. Die Submissionen sind gemäß beiliegendem Muster einzureichen. Das Angebot muss mindestens 50,00 €/m² betragen.

Die Submissionsangebote müssen bei der Stadtverwaltung in ST.VITH, Büro Nr. 08 (Öffentliche Arbeiten) abgegeben werden. Datum, Uhrzeit und Ort der Submission werden in der Presse bekannt gegeben.

Die Umschläge, welche die Submission enthalten, sind mit der äußeren Aufschrift „Submission für eine Baustelle in der Parzellierung „Auf'm Bödemchen, Los Nr. ...“, zu versehen.

Die so abgegebenen Angebote sind für die Bieter unwiderruflich.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt in der Reihenfolge der einzelnen Lose.

Wenn der endgültige Zuschlag bei der Submissionseröffnung erteilt werden sollte, so gilt der Verkauf durch das Zusammentreffen des Angebotes und der Annahme seitens des Gemeindegremiums als abgeschlossen.

Falls der Submittent, der nur eine natürliche Person sein darf, welchem der Zuschlag erteilt wurde, bei Submissionseröffnung nicht anwesend sein sollte, wird diesem die Annahme seines Angebotes durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Ein und demselben Käufer darf nur maximal ein Los zugeschlagen werden.

Die Teilnehmer an der Submission müssen am Tag der Submissionseröffnung mindestens 21 Jahre alt sein.

Der Erwerber muss sich schriftlich verpflichten, die Baustelle, die er erworben hat, regelmäßig zu unterhalten, falls diese nicht sofort bebaut wird. Unterlässt der Erwerber dies, wird die Stadt ST.VITH ihm ein Bußgeld von 250,00 € jährlich auferlegen, zahlbar zum 01.08. des jeweiligen Jahres.

Der Käufer darf nicht schon Eigentümer einer Baustelle sein, auch darf er nicht im Besitz eines Hauses oder einer Eigentumswohnung sein. Der entsprechende Beweis muss der Submission beigelegt sein. Der Antrag auf Baugenehmigung muss rechtzeitig eingereicht werden, um sicher zu stellen, dass der Rohbau des Gebäudes innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Tätigung der Kaufurkunde begonnen wird. Das Wohnhaus muss spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der Kaufurkunde vom Erwerber selbst bewohnt werden. Der Käufer verpflichtet sich, das Haus während mindestens zehn Jahren selbst zu bewohnen und nicht zu verkaufen, noch zu vermieten, noch als Geschäftshaus zu nutzen. Sollte der Erwerber aus irgendeinem Grunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sein, wird ihm ein jährliches Bußgeld von 1.500,00 € auferlegt, fällig am 5. Jahrestag nach der Unterzeichnung der Kaufurkunde.

Ein Weiterverkauf ist nicht gestattet, außer bei zwingenden Gründen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens des Gemeindegremiums der Stadt ST.VITH. Ungeachtet dieser Bestimmung behält sich die Gemeinde von Anfang an das Vorkaufs- beziehungsweise Rückkaufrecht auf Parzelle und Haus zur Schätzung des Einnahmers des Einregistrierungsamtes, welches erlischt, nachdem das Haus fünfzehn Jahre lang bewohnt war.

Die Vermessungs-, Akt- und Verwaltungskosten sind zu Lasten des Erwerbers.

IV. Finanzen

17. ArsVitha. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2010.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die ArsVitha Kulturforum VoG im Rahmen ihrer Aktivitäten unterschiedliche Veranstaltungen und Aufführungen im Laufe des Jahres 2010 in ST.VITH organisieren wird;

Aufgrund dessen, dass die Stadt ST.VITH dem Kulturveranstalter eine finanzielle Unterstützung für diese verschiedenen Veranstaltungen (siehe Auflistung im Antrag) gewähren möchte;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 7.437,00 € unter der Nr. 762002/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Der ArsVitha für das Rechnungsjahr 2010 einen Funktionszuschuss in Höhe von 7.437,00 € aus dem Haushaltsposten 762002/332/02 zur Bestreitung der Unkosten zur Durchführung der für das Jahr 2010 auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH stattfindenden kulturellen Veranstaltungen zu gewähren.

18. „Wohnraum für Alle“. Anteilsmäßige Übernahme des Defizits für das Rechnungsjahr 2009.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der VoG „Wohnraum für Alle“ an die fünf Eifelgemeinden zwecks anteilmäßiger Übernahme des Defizits für das Rechnungsjahr 2009;

Aufgrund dessen, dass die beigetretenen fünf Eifelgemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland und ST.VITH in Zusammenarbeit mit dem juristischen Dienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft in 2005 die Satzungen der VoG „Wohnraum für Alle“ überarbeitet haben unter anderem durch die Einfügung des Artikels 25bis: „Ein eventuelles Defizit der Vereinigung wird von den angeschlossenen Gemeinden getragen und nach folgendem Schlüssel aufgeteilt: 50% im Verhältnis zur Einwohnerzahl und 50% im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Wohneinheiten in jeder Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsanpassung Nr. 1 der Stadt ST.VITH ein Betrag in Höhe von 2.810,60 € unter der Nr. 922/223/01 vorgesehen ist;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen:

Artikel 1: Mit den 4 Eifelgemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland die anteilmäßige Übernahme des Defizits der VoG „Wohnraum für Alle“ laut festgelegtem Verteilerschlüssel für die Gemeinde ST.VITH in Höhe von 2.810,60 € für das Rechnungsjahr 2009 zu übernehmen.

Artikel 2: Vorstehender Beschluss wird zur Information zugestellt an:

- die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland;
- die VoG „Wohnraum für Alle“.

19. Garantieerklärung der Gemeinden für die Erhöhung der Anleihe bei der Dexia Bank zwecks Finanzierung des Baus eines psychiatrischen Pflegeheims in ST.VITH.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH aufgrund eines Beschlusses vom 22.05.2008 entschieden hat, ihr bei der Dexia Bank aufgenommenes Darlehen zur Finanzierung des Baus des Psychiatrischen Pflegeheimes zu erhöhen. Das Anfangsdarlehen von 1.089.140,00 € mit 20-jähriger Laufzeit wird um 637.339,75 € auf 1.726.479,75 € erhöht.

In Anbetracht der Tatsache, dass dieses Darlehen von der Gemeinde ST.VITH bis zu 31,27% garantiert werden muss, erklärt der Gemeinderat gegenüber der Dexia Bank solidarische Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital wie auch für die Zinsen, Provisionen und Nebenkosten des vom Darlehensnehmer abgeschlossenen Darlehens in Höhe von 1.726.479,75 € (Anfangsdarlehen und Erhöhung) und zwar bis zu einem Betrag in Höhe von 539.870,22 €.

Dieser Beschluss zur Bürgschaftsleistung annulliert und ersetzt die Bürgschaft hinsichtlich des Anfangsdarlehens in Höhe von 1.089.140,00 €.

Bevollmächtigt der Gemeinderat die Dexia Bank alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben. Die haftende Verwaltung wird davon mittels eine Kopie des dem Darlehensnehmer zugeschickten Schreibens unterrichtet.

Verpflichtet sich der Gemeinderat einstimmig, die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen.

Bei einem Zahlungsrückstand eines Teils oder des gesamten geschuldeten Betrages werden Verzugszinsen von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung angerechnet, die gemäß Artikel 15 des allgemeinen Leistungsverzeichnisses hinsichtlich der Gesetzgebung für Dienstleistungsmärkte berechnet werden und dies für den gesamten Zeitraum des Zahlungsausfalls.

Die vorliegende von der Gemeinde erteilte Vollmacht stellt eine unwiderrufliche Übertragung von Befugnissen zugunsten der Dexia Bank dar.

Der vorliegende Beschluss ist gemäß dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und den anwendbaren Dekreten der allgemeinen Aufsicht unterworfen.

20. VoG Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH. Anpassung des Gemeindeforschusses für das Rechnungsjahr 2010.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die VoG Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH die Geschäftsführung der Sportinfrastruktur an der Rodter Straße 9/A in 4780 ST.VITH gemäß Konzessionsvertrag für die Stadt ST.VITH ausführt;

In Erwägung dessen, dass sich die Gemeinde ST.VITH mittels diesem Konzessionsvertrag verpflichtet hat, das Defizit dieser Einrichtung zu übernehmen;

Aufgrund dessen, dass die erste Schätzung des Defizits in Höhe von 173.693,04 € laut Haushaltplan 2010 der VoG Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH um 40.526,39 € erhöht werden muss;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsanpassung Nr. 1 und 2 somit ein Gesamtbetrag in Höhe von 214.219,43 € im Ordentlichen Haushalt 2010 unter der Nr. 764/332/02 vorzusehen ist;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsanpassung Nr. 1 und 2 ein Betrag in Höhe von 17.398,00 € im Außerordentlichen Haushalt 2010 unter der Nr. 764/522/52 vorzusehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Den Gemeindeforschuss für die VoG Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH zur Begleichung des Defizits von 173.693,04 € um 40.526,39 € anzupassen.

In der Haushaltsanpassung Nr. 1 und 2 des Jahres 2010 der Stadt ST.VITH wird ein Gesamtbetrag in Höhe von 214.219,43 € im Ordentlichen Haushalt unter der Nr. 764/332/02 und ein Betrag in Höhe von 17.398,00 € im Außerordentlichen Haushalt unter der Nr. 764/332/02 vorgesehen werden.

Aufgrund des Artikels L1122-19,2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verläßt Herr Paul BONGARTZ, Ratsmitglied, den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

21. Öffentliches Sozialhilfezentrum ST.VITH. Rechnungsablage 2009. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig, die wie folgt abschließende Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums für das Jahr 2009:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Ordentlicher Dienst:	2.271.386,13 €	1.539.620,50 €	731.765,63 €
Außerordentlicher Dienst:	272.866,91 €	345.414,33 €	-72.547,42 €
Kassengeschäfte:	895.772,48 €	750.101,64 €	145.670,84 €
Gesamtbeträge:	3.440.025,52 €	2.635.136,47 €	804.889,05 €

22. Stadtwerke ST.VITH. Bilanz und Ergebnisrechnung 2009. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die Bilanz der Stadtwerke ST.VITH, für das Rechnungsjahr 2009, so wie sie vom Einnehmer aufgestellt ist.

23. Stadt ST.VITH – Haushaltsanpassungen Nr. 1 und 2. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Die durch das Gemeindegremium erstellte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: 14 Ja-Stimmen / 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS)

	Einnahmen	Ausgaben	Resultat
Nach dem ursprünglichen Haushalt			+ 56.288,49 €
	10.309.951,78 €	10.253.663,29 €	- 0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 2.302.547,01 €	965.971,31 €	+ 1.331.075,70 €
Verringerung der Kredite	- 10.000,00 €	4.500,00 €	- €
Neues Resultat	12.602.498,79 €	11.215.134,60 €	+ 1387.364,19 €
			- 0,00 €
Außerordentlicher Haushalt: 14 Ja-Stimmen / 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS)			
Nach dem ursprünglichen Haushalt			+ 0,00 €
	3.643.743,28 €	3.643.743,28 €	- 0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 1.755.468,18 €	1.842.068,18 €	+ €
Verringerung der Kredite	- 120.000,00 €	206.600,00 €	- 0,00 €
Neues Resultat	5.279.211,46 €	5.279.211,46 €	+ €
			- 0,00 €

Aufgrund des Artikels L1122-19 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verläßt Frau Gerlinde WILLEMS-SPODEN, Ratsmitglied, den Saal und nimmt nicht am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."